

Kurztitel

Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämm-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 99/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 84/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.03.2021

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

§ 2. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämm eingeschränkt auf Bauwerksabdichter als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über

- a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bauwerksabdichtungstechnik und
- b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) und
- c) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 25 Abs. 3 GewO 1994 entfällt oder

2. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Abschluss des in der **Anlage** festgelegten Lehrganges für das Ausbildungsprofil Bauwerksabdichter und
- b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) und
- c) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 25 Abs. 3 GewO 1994 entfällt.

Schlagworte

Wärmedämm, Kälteämm, Schalldämm

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2026

Gesetzesnummer

20002521

Dokumentnummer

NOR40231388